



7. DEUTSCHER INSOLVENZRECHTSTAG 2010

- WISSENSCHAFT, RECHTSPRECHUNG, PRAXIS -

17. bis 19. MÄRZ 2010

**Aktuelle Rechtsprechungsübersicht
3. Teil: Vergütungsrecht**

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Blersch, Wiesbaden

7. Deutscher Insolvenzrechtstag 2010

Aktuelle Rechtsprechung Vergütungsrecht

Dr. Jürgen Blersch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

BGP BLERSCH GOETSCH PARTNER
Insolvenzverwaltungen
Wiesbaden / Mainz / Bad Homburg

19. März 2010
Berlin

© BLERSCH GOETSCH PARTNER Insolvenzverwaltungen

Programm

- Mindestvergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters
- Vergütung des vorläufigen Verwalters bei Nichteröffnung des Verfahrens
- Abschlag von der Verwaltervergütung
gem. § 3 Abs. 2 lit. a) InsVV

© BLERSCH GOETSCH PARTNER Insolvenzverwaltungen

Mindestvergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

- Nach Wortlaut § 11 Abs. 1 InsVV (-)
Arg: nur Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 InsVV!
⇒ Redaktionsversehen ?
- Wenn (+), wie hoch ist Mindestvergütung?

Nach **BGH** (13.07.2006, IX ZB 104/05, Tz. 42):

⇒ § 2 Abs. 2 InsVV analog (1.000 €)

Mindestvergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

Daraus ergibt sich die weitere Frage:

Ist gem. § 2 Abs. 2 bei der Berechnung die **Anzahl der Gläubiger** zu berücksichtigen?

Nach BGH (13.07.2006, IX ZB 104/05, Tz. 41):

Maßgeblich ist die Zahl der am Eröffnungsverfahren beteiligten Gläubiger !?! Wer ist beteiligt ??

- Fremdantragsteller?
- Gläubiger, mit denen sich vorl. InsVerwalter konkret bzw. intensiver befasst hat?
- Alle bekannten Gläubiger aus SV-Gutachten?

Mindestvergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

BGH 04.02.2010, IX ZB 129/08:

- Maßgeblich ist die Anzahl der Gläubiger, denen **nach den Schuldnerunterlagen** Forderungen zustehen, soweit mit einer Forderungsanmeldung im eröffneten Verfahren zu rechnen ist.
(Problem: Arbeitnehmer nach Insolvenzgeldantrag!)
- Eine konkrete Befassung des vorläufigen Verwalters mit diesen Forderungen ist nicht notwendig
- Anzahl der Forderungsanmeldungen nicht entscheidend!

Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters bei Nichteröffnung des Verfahrens

BGH 03.12.2009, IX ZB 280/08:

- Wird das Verfahren nicht eröffnet, kann keine Festsetzung der Vergütung des vorl. Insolvenzverwalters gem. §§ 63, 64 InsO durch das Insolvenzgericht erfolgen !
- Der vorläufige Verwalter muss vielmehr seine Vergütungsansprüche auf dem ordentlichen Rechtsweg gegen den Schuldner geltend machen !

Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters bei Nichteröffnung des Verfahrens

Argumente:

- Ständige Rechtsprechung! Zwar zu GesO, gilt aber auch für InsO!
(Urteil 13.12.2007, IX ZR 196/06; Beschl. 23.07.2004, IX ZB 256/03)
- Fehlen einer Kostengrundentscheidung für Vergütung und Auslagen,
die nicht zu den Kosten des Verfahrens gehören, vgl. § 23 GKG;
§ 54 Nr. InsO gilt erst im eröffneten Verfahren. Für eine solche
Grundentscheidung gibt es keine gesetzliche Grundlage!
(a. A. Uhlenbruck, NZI 2010, 161ff. mit beachtlichen Gegenarg.!)
- Eröffnungsverfahren ähnelt Zivilprozess; vorläufiger Verwalter ist
aber nicht Partei!
- Nur materiell-rechtlicher Vergütungsanspruch gegen Schuldner gem.
§§ 1835, 1836, 1915, 1987, 2221 BGB analog (Vermögenspfleger)

Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters bei Nichteröffnung des Verfahrens

Folgen und Probleme:

- Abrechnung ggü. Schuldner in Form eines „Vergütungsantrages“??
- Außergerichtliche Einigung mit Schuldner über Vergütung dann möglich!?
- Zurückbehaltungsrecht des vorl. Verwalters an Schuldnervermögen! (Höhe?)
Beachte Druckpotential bei entspr. Kontoguthaben des vorl. Verwalters!!
- Ermittlung der Vergütungshöhe zukünftig durch Zivilgericht (AG und LG)!
Zuweisung dieser Streitigkeiten an das Insolvenzgericht durch Änderung der
Geschäftsverteilung möglich?
Trennung der Entscheidung über Vergütungshöhe (Insolvenzgericht) und
Zahlungsverpflichtung (Zivilgericht) möglich und praktikabel?
(so Frind ZInsO 2010, 108)
- Schuldnerentlastung wird nicht erreicht! Direkte Inanspruchnahme des
Antragstellers nicht möglich!

Abschlag von der Vergütung des Insolvenzverwalters § 3Abs. 2 lit. a) InsVV

- Zunächst: Abschlag nur ausnahmsweise bei erheblicher Entlastung und erhöhter Vergütung (VO-Begründung und Literatur)
- Dann: BGH 23.03.06, IX ZB 28/05; 11.05.06, IX ZB 249/04; Tätigkeit eines vorl. InsVerwalters rechtfertigt regelmäßig einen Abschlag auf Vergütung endgültiger InsVerwalter, auch bei bloßer Regelvergütung des vorl. Verwalters.
- Arg.:
 - Bei pflichtgemäßer Tätigkeit d. vorl. IV signifikante Entlastung
 - Regelbsp.§ 3 enthalten Vermutung erheblicher Abweichung vom Normalfall (z. B. durch Erstellung Vermögensübersicht und Ermittlung der Gläubiger und Schuldner); InsVerwalter muss diese erhebl. Entlastung widerlegen, auch wenn keine Vergütungszuschläge oder Vergütung nach JVEG!

© BLERSCH GOETSCH PARTNER Insolvenzverwaltungen

Abschlag von der Vergütung des Insolvenzverwalters § 3Abs. 2 lit. a) InsVV

- Darüber hinaus:
 - ⇒ Auch wenn der vorl. Verwalter gar keine Vergütung nach JVEG erhalten hat, liegt dennoch durch die tatsächlichen Vorarbeiten des SV eine erhebliche Arbeitserleichterung vor, die zu einem Abschlag bei der Verwaltervergütung führt!

© BLERSCH GOETSCH PARTNER Insolvenzverwaltungen

Abschlag von der Vergütung des Insolvenzverwalters § 3 Abs. 2 lit. a) InsVV

- Nun aber BGH 18.06.2009, IX ZB 97/08:
 - ⇒ kein Abschlag von der Vergütung des Verwalters, wenn er im Antragsverfahren nur als Sachverständiger tätig geworden ist.
 - ⇒ Keine analoge Anwendung des § 3 Abs. 2 lit. a) InsVV, da keine Regelungslücke; Bestellung SV bekannter Regelfall f. VO-Geber
 - ⇒ Auch kein sonstiger Fall des § 3 Abs. 2 InsVV, da regelmäßige Bestellung als SV die Anforderungen an die Tätigkeit des vorl. Insolvenzverwalters nicht erheblich herabsetze
 - ⇒ an dem obiter dictum aus Beschluss v. 11.05.06, IX ZB 249/04, werde nicht mehr festgehalten !

© BLERSCH GOETSCH PARTNER Insolvenzverwaltungen

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

© BLERSCH GOETSCH PARTNER Insolvenzverwaltungen